Zur Stellung der Zürcherin nach der Abstimmung vom 30. November 1947

Autor(en): **Eder, Jeanne**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Stellung der Zürcherin nach der Abstimmung vom 30. November 1947

Liebe Mitglieder des Kantonalen Bundes für Frauenstimmrecht!

Es fällt uns allen schwer, die Abstimmung vom 30. November 1947 zu überwinden: aber nicht nur wir, die „Aktiven", sondern auch sehr viele Frauen die sich bisher wenig ums Frauenstimmrecht kümmerten, sind heute schwer verletzt. Wir sind uns wohl alle klar, dass die Zürcherfrauen im sog. demokratischen Zürcher Staat nicht Staatsbürgerinnen geworden sind, sondern weiterhin *Untertaninnen* bleiben müssen, wohl auf Jahre hinaus. Die umfassende Lösung, jenes Instrument zur Gestaltung der staatlichen Gemeinschaft, das die Männer seit 1830 handhaben dürfen, auch uns Frauen in die Hand zu geben, – diese Vertrauenslösung wird uns noch lange nicht zu Teil werden.

In dieser Lage müssen wir uns alle ernsthaft fragen, ob es noch der Mühe wert ist, unsere Arbeitskraft, Erfahrung, Anteilnahme weiterhin für praktische Kleinarbeit einzusetzen, wenn wir doch kein Recht und keine Möglichkeit haben, dort mitzuberaten und mitzuentscheiden, wo grundsätzliche Entscheide getroffen werden. Diese Frage muss jede Frau für sich abklären: wir wissen, dass viele Zürcherinnen aus den verschiedensten Kreisen zu Stadt und Land heute innerlich mit Entmutigung, Auflehnung, Verbitterung kämpfen.

Es gibt aber auch noch eine in Gemeinschaft zu treffende Entscheidung: wie sollen sich unsere *Vereine*, ganz besonders die am direktesten betroffenen Vereine für das Frauenstimmrecht, einstellen? Auflösen? In gleicher Weise weiterarbeiten? Oder was sonst?

Der Vorstand des Kantonal-zürcherischen Bundes für Frauenstimmrecht hat diese Fragen ernstlich geprüft und mit zahlreichen Personen besprochen und kommt dabei zu folgenden Ueberlegungen: Da 62 000 Stimmbürger für die Gleichberechtigung gestimmt haben, darf angenommen werden, dass mindestens ebensoviele Frauen – wir glauben mehr – dafür eintraten. Es gibt also rund *125 000 Menschen im Kanton Zürich*, die eine bessere Stellung der Frau wünschen, – Besserstellung in rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, kurz in jeder gesellschaftlichen und menschlichen Hinsicht. Diese uns wohlgesinnten, standhaften, an die guten Kräfte der Frau glaubenden Menschen dürfen wir nicht enttäuschen, indem wir selber den Mut aufgeben. Wenn auch, wie oben dargelegt, die umfassende Vertrauenslösung uns heute versagt bleibt, so lässt sich die erwünschte Besserstellung wenigstens in Einzelheiten anstreben, vielleicht da und dort erreichen. Um dies anzustreben, ist eine zielbewusste und weitgefasste Arbeitsgemeinschaft notwendig.

Noch ein Zweites aber ist durch die Diskussionen um die Abstimmung klar geworden: Männer und Frauen unseres Volkes wissen zu wenig, nicht nur von der Frauenbewegung, sondern oft sogar von den

Grundwerten unserer staatlichen Gemeinschaft. Es ist, als ob allzuviele müde geworden wären, in öffentlichen Dingen um Recht und Unrecht, um Gewissensfragen zu ringen. Hier scheint uns die Lehre vom 30. November weit über den Spezialfall hinaus zum Aufsehen zu mahnen: gegen Unkenntnis, Gleichgültigkeit und Sattheit kann nur erzieherisch (auch noch bei Erwachsenen) vorgegangen werden. Auch für diese Aufgabe wäre eine zielbewusste und weitgefasste, überparteiliche und überkonfessionelle Arbeitsgemeinschaft wertvoll.

Und schliesslich brauchen wir einen Arbeitskreis, der Tagesereignisse, Gesetzgebung und öffentliche Meinung überwacht, um die besonderen Anliegen der Frauen und ihre Art, die Dinge zu sehen, zu Gehör und zur Wirkung zu bringen. Nicht als ob bisher Frauenkreise solche Probleme nicht bearbeitet hätten, sogar sehr ernsthaft und gründlich. Aber wir müssen zugeben, dass wir uns vielleicht zu bescheiden und ruhig verhalten und wohlbegründete Postulate nicht mit genügend Nachdruck und Geschick in der privaten und öffentlichen Diskussion vertreten haben.

Um eine solche umfassende Arbeitsgemeinschaft für Frauenprobleme zu schaffen, wird der kommenden Generalversammlung des kantonalen Bundes für Frauenstimmrecht vorgeschlagen, eine grundlegende Statutenänderung vorzunehmen:

1. Umwandlung der Zweckbestimmung, die heute lautet „Zusammenfassung der Freunde des Frauenstimmrechts und planmässige Propagandatätigkeit für die Einführung des allgemeinen Frauenstimmrechts im Kanton Zürich“ gemäss folgendem Antrag:
   „ . . . Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen zur Entfaltung der Frauenkräfte und Besserstellung der Frau im Kanton Zürich, und zwar insbesondere in kultureller, rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht . . .“
2. Korrektur der Mitgliedschaftsbestimmungen, insbesondere Verbilligung des Beitrittes für Kollektivmitglieder.
3. Neuer Name, der der erweiterten Zweckbestimmung entspricht. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung mehrere Vorschläge, von denen „Heim und Staat: Arbeitsgemeinschaft für Frauenbestrebungen im Kanton Zürich“ vielleicht am besten den neuen Zielen entsprechen würde.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier gleich gesagt, dass diese vorgeschlagene Lösung für das Kantonsgebiet gelten soll. In der Stadt Zürich besteht seit 1893 der Frauenstimmrechtsverein, der sich keineswegs aufzulösen oder umzuwandeln gedenkt. Wenn der kantonale Verein im Sinne der Vorschläge sein Wesen ändert, so ist vorgesehen, dass diejenigen seiner Mitglieder, die nach wie vor einem reinen Stimmrechtsverein angehören wollen, in den städtischen Verein aufgenommen würden. Damit wäre für die neue Organisation freie Entwicklungsmöglichkeit geschaffen. Zuerst aber hat nun die Generalversammlung das Wort. *Jeanne Eder.*